

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2836

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7808

### Verpflegungskosten für Flüchtlinge und Bürgergeldbezieher

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg werden erhebliche Sachleistungen erbracht, die im späteren Verfahrensstadium in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen und erst recht noch später in eigenen Wohnungen wegfallen. Dies betrifft in erheblichem Maße auch die Verpflegung.

1. Wie hoch sind die Verpflegungskosten pro Bewohner und Tag in den einzelnen Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung?

Zu Frage 1: Die Verpflegungskosten an allen Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Brandenburg bestehen aus einem belegungsabhängig abgerechneten Tagessatz. Bei den Sätzen im Einzelnen handelt es sich um Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Dienstleister, welche der Vertraulichkeit unterliegen. Die Kosten liegen standort- und belegungsabhängig jeweils zwischen ca. 9,50 € und ca. 14,50 € pro Person und Tag. Je niedriger die Belegung und je kleiner der Standort, desto höher sind die spezifischen Verpflegungskosten pro Person und Tag.

2. Wie hoch sind die einkalkulierten Verpflegungskosten pro Bewohner und Tag für sich selbst verpflegende Bewohner kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen?

Zu Frage 2: Für die Höhe der pauschalierten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bilden die Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Referenzsystem. Gemäß § 3a Abs. 4 AsylbLG sind daher die AsylbLG-Leistungssätze entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB II fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 wurden anstelle einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) - vom 16. Dezember 2022 (BGBl I, 2328) vorgenommen und in der Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 AsylbLG für die Zeit ab 1. Januar 2023 vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2601) bekanntgegeben.

Eingegangen: 28.06.2023 / Ausgegeben: 03.07.2023

Für die Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person im Einpersonenhaushalt) gilt demnach ein monatlicher Satz von 410 Euro. Die darin enthaltenen Verbrauchsausgaben für die zusammengefassten Abteilungen „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“ (gem. § 5 Absatz 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz) orientieren sich an der geltenden Höhe dieser Abteilung im SGB II.

3. Wie hoch sind die einkalkulierten Verpflegungskosten pro Bewohner und Tag für sich selbst verpflegende Bewohner kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte, die unter das Sozialgesetzbuch II fallen?
4. Wie hoch sind die einkalkulierten Verpflegungskosten pro Bezieher und Tag für alle übrigen sich selbst verpflegenden Bezieher, die unter das SGB II fallen?

Zu den Fragen 3 und 4: Die Fragen 3 und 4 werden entsprechend des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden unabhängig davon, ob sie in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder in einer eigenen Unterkunft leben nach § 20 Absatz 1a SGB II die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Basis der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII anerkannt. Die Regelbedarfsstufen wurden zuletzt zum 1. Januar 2023 mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl I, 2328) angepasst und zum Beispiel für die Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person im Einpersonenhaushalt) auf 502 € monatlich erhöht. Für Verbrauchsausgaben für die zusammengefassten Abteilungen „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“ (§ 5 Absatz 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz) ist zur Ermittlung des Regelbedarfs in Regelbedarfsstufe 1 ein Betrag von 174,19 Euro regelbedarfsrelevant. Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Regelbedarf als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt wird, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden.